

Kessler fordert Verkaufsverbot

Der Tierschützer Erwin Kessler beschuldigt den Verfasser einer Doktorarbeit zum Thema Schächten der Ehrverletzung. Gestern ist der Berufungsprozess zu Ende gegangen. Das Urteil steht noch aus.

FRAUENFELD – Erwin Kessler verlangt in seiner Berufungsklage vor dem Thurgauer Obergericht, der Autor der Doktorarbeit sei der Ehrverletzung schuldig zu sprechen. Für die Dissertation verlangt er ein Verkaufsverbot. Der Anwalt des Verfassers der Doktorarbeit beantragte, die Berufung sei abzuweisen, und das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Münchwilen sei zu bestätigen. In diesem war nicht der Verfasser der Arbeit der Ehrverletzung schuldig befunden worden, sondern Kessler; er sollte 12 000 Franken Entschädigung bezahlen. Dagegen war Kessler aber in Revision gegangen.

In dem Prozess geht es um Aussagen über Erwin Kessler in einer rechtshistorischen Doktorarbeit zum Schächtverbot. Der Rechtshistoriker kam zum Schluss, das Schächten sei in der Vergangenheit weniger aus Gründen des Tierschutzes denn aus Antisemitismus verboten worden. Kessler werden in der Dissertation Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene nachgesagt. Ausserdem sieht sich Kessler nach eigener Meinung dem Vorwurf ausgesetzt, er verbreite ein Zerrbild des Talmud und

veröffentliche im Organ des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) antisemitische Ausserungen.

Kessler wiederholt sich

Kessler nutzte den Termin gestern Donnerstag zur Wiederholung seiner bereits im Juni 2004 gemachten Anschuldigungen an die Adresse des Verfassers der Doktorarbeit: Diese sei «eine wissenschaftlich getarnte Hetzschrift». Er, Kessler, sei kein Antisemit und habe immer nur Kritik an den Juden geübt, die auf dem betäubungslosen Schächten bestünden. Er habe auch nur korrekte Talmud-Zitate verwendet. Zudem habe er keine Kontakte zur Neonazi- und nur sehr flüchtige zur Revisionistenszene gehabt. Dass das Bundesgericht bereits zu einem anderen Urteil kam, sei «politische Willkürjustiz».

Der Anwalt des Rechtshistorikers dagegen betonte, das Urteil des Bundesgerichts beziehe sich auf genau die gleichen Textstellen, um die es auch in diesem Berufungsprozess gehe. Deshalb müsse das Urteil unbedingt berücksichtigt werden. Kessler kämpft seit Jahren gegen den Verfasser der Doktorarbeit. Das Bundesgericht befand im Zusammenhang mit einer dieser Klagen, Kessler dürften «ohne Verletzung seiner Persönlichkeit Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene nachgesagt werden». Diese seien im Zusammenhang mit «der antisemitisch motivierten Polemik um das Schächtverbot» nachweisbar. (sda.)

